

Allgemeine Verkaufsbedingungen für VELUX Modular-Skylights im Projekt Markt der VELUX Schweiz AG, Trimbach

1. Geltungsbereich und Grundlagen

1.1. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

Diese „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ (nachfolgend „**AGB**“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Lieferverträge, andere schriftliche Verträge) zwischen der VELUX Schweiz AG (nachfolgend „**VELUX**“) und einem Käufer (nachfolgend „**KÄUFER**“) betreffend den Verkauf und die Lieferung von Produkten von VELUX MODULAR-SKYLIGHTS MODULEN MIT ODER OHNE ZUBEHÖR wie sie im VELUX Liefervertrag genannt werden (nachfolgend „**PRODUKTE**“) durch VELUX an den KÄUFER. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen VELUX und dem KÄUFER abgeschlossenen Rechtsbeziehungen und insbesondere Verträgen, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von VELUX ausdrücklich offeriert oder von VELUX ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Beauftragung von VELUX bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der KÄUFER damit einverstanden, dass der Verkauf und die Lieferung dieser PRODUKTE durch diese AGB geregelt werden. VELUX behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Eine Änderung gilt ohne schriftlichen Widerspruch des KÄUFERS innert Monatsfrist ab Mitteilung der Änderung als genehmigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des KÄUFERS sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des KÄUFERS anderweitig VELUX mitgeteilt worden sind.

Alle von VELUX erstellten Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien und alle in Katalogen oder Prospekten von VELUX enthaltenen Beschreibungen und Abbildungen dienen dem alleinigen Zweck, eine ungefähre Vorstellung von den PRODUKTEN und den anderen darin dargestellten Waren zu vermitteln. Sie sind nicht Bestandteil des Vertrags und besitzen keinerlei vertragliche Wirkung.

1.2. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von VELUX sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas Anderes festgehalten und von VELUX schriftlich akzeptiert.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der KÄUFER den Liefervertrag der VELUX unterzeichnet und eine Kopie davon zurücksendet. Bestellungen und „Annahmeerklärungen“ des KÄUFERS gelten als blosser Offerte zum Vertragsschluss.

1.3. Form

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

1.4. Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne, Berechnungen und dgl.

Alle in Produktebeschreibungen, Prospekten, Plänen und dgl. enthaltenen Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen. Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von PRODUKTEN wieder, wenn dies von VELUX ausdrücklich zugesichert wird.

Von VELUX vorgenommene Berechnungen und/oder Schätzungen und andere Beratungsleistungen dienen lediglich als Orientierungshilfe und können keine übliche bauliche Beratung ersetzen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist VELUX nur für die sorgfältige und getreue Ausführung der Dienstleistung verantwortlich und übernimmt entsprechend keine Ergebnisverantwortung.

VELUX ist ein Anbieter von Baukomponenten und haftet nur für die eigene Beschreibung der Produkteigenschaften, VELUX haftet nicht für die Konzeption, Spezifikationen oder Ausführung einer Montage von ihren PRODUKTEN, wie sie von Dritten vorbereitet oder vorgenommen wird oder Bestandteil einer Ausschreibungsdokumentation ist. Bitte setzen Sie sich für Informationen zu den Eigenschaften der PRODUKTE mit VELUX in Verbindung oder konsultieren Sie das technische Handbuch von VELUX. Der KÄUFER haftet für die Montage der VELUX PRODUKTE und die Einhaltung aller geltenden Gebäude-, Brandschutz- und sonstigen Vorschriften. Die Module, die Unterkonstruktion und die Montage müssen so konzipiert, spezifiziert und bemessen sein, dass die spezifischen Anforderungen des Bauprojekts sowie alle geltenden architektonischen und technischen Vorgaben und Verfahren, zusammen mit den Anforderungen und Verfahren von Drittanbietern, im Rahmen des Bauprojekts eingehalten werden.

2. Bestellung, Verkauf und Lieferung von Produkten

2.1. Bestellung

VELUX kann Bestellungen direkt vom KÄUFER oder von einem durch den KÄUFER mündlich oder schriftlich autorisierten Dritten (nachfolgend „**DRITTER**“) entgegen nehmen. Bestellungen eines DRITTEN gelten als Bestellungen im Namen und auf Rechnung des KÄUFERS. Aus diesen Bestellungen sind – im Fall ihrer Annahme durch VELUX und unabhängig

von der Rechtsbeziehung zwischen dem KÄUFER und dem DRITTEN – allein VELUX und der KÄUFER berechtigt und verpflichtet.

2.2. Auftragsbestätigung und Bestellbestätigung

Gegenstand und Umfang der verkauften PRODUKTE ergeben sich aus dem schriftlichen Liefervertrag der VELUX, welchen VELUX an den KÄUFER verschickt.

Bei der Bestellung durch einen DRITTEN erhält der DRITTE von VELUX eine schriftliche Bestellbestätigung mit der Bezeichnung der bestellten PRODUKTE. Der KÄUFER kann auf dessen Wunsch auch eine Kopie der Bestellbestätigung von VELUX erhalten. Im Übrigen gelten für die Rechtsbeziehung zwischen dem KÄUFER und dem DRITTEN die zwischen dem KÄUFER und dem DRITTEN vereinbarten Abmachungen. Insbesondere handelt es sich bei den in der Bestellbestätigung aufgeführten Preisen lediglich um unverbindliche Preisempfehlungen. Der KÄUFER ist in der Preisgestaltung gegenüber seinen Kunden vollkommen frei.

2.3. Lieferung

VELUX liefert das PRODUKT an den mit dem KÄUFER vereinbarten Ort. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der PRODUKTE bei VELUX auf den KÄUFER über. Transportschäden sind vom KÄUFER ausschliesslich beim jeweiligen Transporteur geltend zu machen.

VELUX ist berechtigt, jede Bestellung von PRODUKTEN durch Teillieferung zu erfüllen. Jede Teillieferung gilt als eine gesonderte Vertragshandlung und ein Verzug von VELUX hinsichtlich einer Teillieferung hat keine Auswirkungen auf den gesamten Vertrag oder eine der Teillieferungen. VELUX hat Anspruch auf Zahlung dieser Teillieferungen.

Lieferungen auf Baustellen erfolgen nur unter der Voraussetzung, dass ein direkter Strassenzugang mit ausreichender Tragkraft besteht und erfolgen vom Fahrzeug/ Lastwagen/ Anhänger an die Bordsteinkante, wie vom Fahrer bestimmt.

Jede von VELUX erhaltene Empfangsbestätigung über die Annahme oder Entgegennahme von PRODUKTEN, die von oder im Namen des KÄUFERS oder eines FRACHTFÜHRERS oder von einem vom KÄUFER bestellten Vertreter unterschrieben wurde, gilt als Nachweis der Lieferung der auf der Empfangsbestätigung angegebenen PRODUKTE oder Teile davon von VELUX an den KÄUFER.

Der KÄUFER hat die gelieferten PRODUKTE nach Eintreffen am vereinbarten Lieferort unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen unmittelbar auf dem Lieferschein schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, so gelten die gelieferten PRODUKTE als akzeptiert.

2.4. Verzug

Jede von VELUX im Liefervertrag angegebene Lieferfrist oder jedes angegebene Datum stellt lediglich eine Schätzung dar, und VELUX übernimmt keine Haftung für den Ausgleich von Schäden oder Verlusten, die dem KÄUFER direkt oder indirekt aus einer Lieferverzögerung entstehen,

und Lieferverzögerungen berechtigen den KÄUFER nicht, die Annahme zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen. Falls die Lieferung der PRODUKTE aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von VELUX liegen, verzögert oder verunmöglicht wird (z.B. Annahmeverweigerung, Änderung des Datums, etc.), werden die PRODUKTE auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS eingelagert.

3. Garantie und Haftung

VELUX haftet nicht für Annahmen des KÄUFERS hinsichtlich Verwendung der VELUX PRODUKTE oder betreffend spezifischer Eigenschaften, Qualitäten oder Funktionalitäten der PRODUKTE, ausser wenn VELUX ebensolche in diesen Verkaufsbedingungen ausdrücklich festgehalten hat oder VELUX ebensolche ausdrücklich schriftlich gewährleistet oder garantiert hat. Die Produkteigenschaften sind im technischen Handbuch beschrieben.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, ist die einzige Garantie von VELUX gegenüber dem KÄUFER die VELUX Garantie. Die VELUX Garantie, welche sich an Endverbraucher richtet, findet auf den KÄUFER analog Anwendung.

Sämtliche weitere oder gesetzliche Gewährleistungen und Garantien sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die maximale Haftung von VELUX ist auf eine Gratislieferung eines neuen äquivalenten PRODUKTS von VELUX (Ersatzlieferung) beschränkt. VELUX ist aber berechtigt Mängel zu beseitigen, wenn nach Ansicht von VELUX eine gehörige Mängelbeseitigung möglich ist. VELUX übernimmt insbesondere keine Kosten für den Ausbau von VELUX PRODUKTEN oder ähnliche Kosten.

VELUX haftet nur für durch VELUX absichtlich und grob fahrlässig verursachte direkte Schäden.

Jede weitere Haftung von VELUX ist ausgeschlossen. Insbesondere (und zusätzlich zu den in der VELUX Garantie aufgeführten Beschränkungen) haftet VELUX in keinem Fall für (i) indirekte Schäden, (ii) mittelbare Schäden, (iii) Folgeschäden, (iv) Mehraufwand, (v) Ansprüche Dritter, (vi) entgangenen Gewinn oder nicht realisierte Einsparungen und (vii) jegliche Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen von VELUX, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

4. Höhere Gewalt

VELUX haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere Stürme, Überschwemmungen, Schnee, Ausschreitungen, Feuer, Sabotagen, Aufruhr oder Unruhen,

Kriegshandlungen (im Rahmen erklärter oder unerklärter Kriege) und terroristische Handlungen.

5. Rechnungsstellung, Preise und Vergütungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen von VELUX im Voraus oder nach Lieferung der PRODUKTE.

Rechnungen von VELUX sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, es sei explizit etwas Anderes vereinbart. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent (5%) pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. VELUX behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugschadens sowie den Vertragsrücktritt und die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor. VELUX ist bei Zahlungsverzug des KÄUFERS berechtigt, das Inkasso auf Kosten des KÄUFERS durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines gelieferten PRODUKTES, durch die der Gebrauch des PRODUKTES nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

Sofern nicht explizit etwas Anderes vereinbart ist, erfolgt der Verkauf der PRODUKTE durch VELUX direkt zu den in der dem KÄUFER zugesandten Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen und Vergütungen.

Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, in Schweizerfranken. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des KÄUFERS.

Versandkosten, Versicherungen, Verpackung und dgl. gehen zu Lasten des KÄUFERS, sofern nicht explizit etwas Anderes vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn VELUX Gewährleistungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten an PRODUKTEN ausführt.

Sollte sich die zugrunde liegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern oder sollen zusätzliche PRODUKTE geliefert oder zusätzliche Leistungen durch VELUX erbracht werden, kann VELUX feste Vergütungen anpassen.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Bezug von Dritten

VELUX ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. VELUX steht für die Leistungen von beigezogenen Dritten gleich wie für eigene Leistungen ein.

6.2. Pflichten des Käufers

Der KÄUFER ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die von VELUX zu liefernden PRODUKTE korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der KÄUFER die für die Lieferung von PRODUKTEN erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und VELUX auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der KÄUFER VELUX über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von VELUX abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der KÄUFER hat VELUX den erforderlichen Zutritt zu gewähren.

Der KÄUFER ist verpflichtet, allfällige Instruktionen von VELUX betreffend die Lieferung von PRODUKTEN zu befolgen.

6.3. Eigentum und Immaterialgüterrecht

VELUX oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an allen Produktebeschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der KÄUFER anerkennt diese Rechte von VELUX bzw. deren Lizenzgebern.

VELUX bestätigt, dass die dem KÄUFER abgegebenen Produktbeschreibungen, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von VELUX keine Rechte Dritter verletzen. VELUX gibt aber keine Gewährleistung dafür ab, dass die dem KÄUFER abgegebenen Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.

6.4. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

6.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem KÄUFER und VELUX unterstehen materiellem Schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von VELUX. Es steht VELUX jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des KÄUFERS anzurufen.